



Informationen zur Legehennenhaltung

Für eine Legehennenhaltung ist folgendes zu beachten:

Jede Nutztierhaltung ist meldepflichtig, unabhängig von der Zahl der gehaltenen Tiere. Eine Tierhaltung muss vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, der Nutzungsart und des Standortes beim zuständigen Veterinäramt angezeigt werden.

Hühner, auch Geflügelarten wie Truthühner, Rebhühner, Fasane, Tauben, Laufvögel, Wachteln, Ente oder Gänse müssen **ohne Ausnahme** und **ab dem ersten Tier gemeldet werden**.

So gehen Sie vor:

1. Beim **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** beantragen Sie eine **landwirtschaftliche Betriebsnummer** für Ihre Tierhaltung. Anschließend teilen Sie diese zwölfstellige Betriebsnummer Ihrem **Veterinäramt** mit. Dies reicht in der Regel schriftlich, formlos per Mail oder Brief unter Angabe der gehaltenen Tierart, Anzahl, Nutzungsart und Standort der Tierhaltung.

Sie finden ein passendes Formular auch hier: <https://lra-aicfdb.de/service/formulare/veterinaeramt-formulare>

2. Außerdem muss die Haltung bei der **Bayerischen Tierseuchenkasse** (www.btsk.de) gemeldet werden. Zur Beantragung der Tierseuchenkassennummer wird bereits Ihre Betriebsnummer benötigt.

Impfpflicht für Hühner:

Es besteht Impfpflicht gegen die anzeigepflichtige **Newcastle Krankheit** (atypische Geflügelpest, Vogelgrippe) – **auch bei Privatpersonen**, die nur einzelne Hühner halten. Bitte wenden Sie sich für die Impfung an den praktischen Tierarzt.

Haltung und Pflege:

Laut Tierschutzgesetz müssen Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Bei der Haltung von Legehennen ist deshalb unter anderem darauf zu achten, dass

- die Tiere geeignetes Futter (auch Grit) und Wasser in ausreichender Menge und guter Qualität erhalten,



- die Tiere sich vor widrigen Witterungseinflüssen und Beutegreifern schützen können,
- die Haltungseinrichtungen sauber gehalten werden und nicht verletzungsträchtig sind,
- der Stall ausreichend wärme gedämmt ist und genügend Sitzstangen vorhanden sind, damit alle Hennen gleichzeitig ruhen können,
- die Tiere mindestens einmal täglich in Augenschein genommen werden und bei kranken oder verletzten Tieren ein Tierarzt zugezogen wird,
- den Hennen Picken, Scharren und Staubbaden ermöglicht wird,
- die Haltungseinrichtung leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist (unter anderem bei der Bekämpfung von Parasiten sind unebene Flächen und Ritzen sehr von Nachteil),
- die Haltungseinrichtung ausreichend groß ist,
- entsprechend Nester zur Verfügung stehen und
- die Lichtverhältnisse gut sind.

Arzneimittel:

Für alle potentiell lebensmittel-liefernden Tiere müssen Sie **alle Arzneimittel-Abgabebelege aufbewahren** und **jede Gabe von Arzneimitteln aufzeichnen**.

Abgabe der Eier:

Solange Sie weniger als 350 Legehennen halten und die Eier nur direkt ab Hof und unsortiert (nach Gewichtsklassen oder Güteklassen) an Endverbraucher abgeben, müssen die Eier nicht gekennzeichnet werden. **Sie müssen sich jedoch beim Landratsamt Aichach-Friedberg registrieren.**

Folgende Vorgaben der Tierischen **Lebensmittel-Hygieneverordnung** sind einzuhalten:

- Hühnereier sind ab dem 18. Tag nach dem Legen bei einer Temperatur von +5°C bis +8°C zu lagern oder zu befördern. Es ist verboten, Eier nach Ablauf des 21. Tages nach dem Legen an Verbraucher abzugeben.
- Die Eier müssen unmittelbar nach dem Legen bis zur Abgabe an Verbraucher sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gehalten sowie wirksam vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.
- Die Eier müssen bei einer – möglichst konstanten – Temperatur aufbewahrt und befördert werden, die eine einwandfreie hygienische Beschaffenheit der Erzeugnisse gewährleistet.